

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Abs. 6 KlimaG BW: Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Die Gemeinde Urbach ist durch den Beschluss des Urbacher Gemeinderates mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragt. Rechtsgrundlage hierzu ist TOP 7 (GR-157/2022), des Beschlussprotokolls zur Sitzung des Urbacher Gemeinderats am 25.10.2022.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am 26.09.2023 (GR -144/2023) beschlossen, das Planungsbüro Rationelle Energie Süd GmbH, Geislingen/Steige, mit der Erstellung des kommunalen Wärmeplans der Gemeinde Urbach zu beauftragen.

Gemäß § 33 Abs. 1 KlimaG BW werden im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans personenbezogene Daten zum Energiebedarf und –verbrauch (Wärme und Strom) gebäudescharf erhoben und verarbeitet, um folgende Informationen gemäß § 27 Abs. 4 KSG BW an das Land Baden-Württemberg zu übermitteln:

1. den aktuellen Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. den für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzten Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

Gemäß § 33 Abs. 2 KlimaG BW sind Energieunternehmen, Netzbetreiber, öffentliche Stellen und Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 33 Abs. 3 KlimaG BW sind Gewerbe-, Industriebetriebe und die öffentliche Hand verpflichtet, Informationen über ihre eigenen Liegenschaften zu übermitteln.

Stellen die übermittelten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dar, sind diese gemäß § 33 Abs. 1 KlimaG BW entsprechend zu kennzeichnen.

Gemäß § 27 Abs. 5 KlimaG BW wird der kommunale Wärmeplan keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und veröffentlichen.

Die vorangehend genannten Informationen werden ausschließlich zum Zweck der Wärmeplanung erhoben und für diesen Zweck unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet. Sobald die Erstellung des kommunalen Wärmeplans abgeschlossen ist, werden die erhobenen Daten gelöscht.